Häufig gestellte Fragen
(FAQ gültig ab 05.06.2026)

Kategorie	Frage	Antwort
Antragsberechtigung	**Sind karitative Einrichtungen im Eigentum einer untergeordneten GmbH als KMU antragsberechtigt?**	Antragsberechtigt sind Kommunen (Städte, Gemeinden und Kreise) und kommunale Zweckverbände aus dem Rheinischen Revier.
Antragsberechtigung	**Kann ein Gemeindeverband (z.B. Zweckverband Schule) einen Förderantrag stellen?**	Ja, Gemeindeverbände sind als kommunale Zweckverbände förderfähig.
Antragsberechtigung	**Kann die Kommune auch einen Förderantrag für ein Objekt stellen, in dem sie nur Mieterin, aber nicht Eigentümerin ist?**	Ja. Dafür muss dem Förderantrag eine schriftliche Vereinbarung über die zweckentsprechende Nutzungsdauer nach Sanierung von mindestens fünfzehn Jahren beigelegt werden.
Antragsberechtigung	**Eine Kommune hat ihren Gebäudebestand in eine GmbH ausgegliedert, die 100%ige Tochter der Kommune ist. Ist die GmbH grundsätzlich antragsberechtigt?**	Antragsberechtigt ist ausschließlich die Kommune.
Besonderheiten Förderstrang 1	**Welche Maßnahmen müssen im Rahmen einer Ganzheitlichen Sanierung (Förderstrang 1) umgesetzt werden?**	Im Rahmen der ganzheitlichen Sanierung muss eine Kombination von Maßnahmen an der Gebäudehülle und der Gebäudetechnik gewählt werden. Für das gesamte Objekt müssen nach Umsetzung der Sanierung die Vorgaben der Anlage 1 umgesetzt worden sein. Dabei muss eine Einsparung von 50% Primärenergie durch die Kombination der Maßnahmen nach Umsetzung erreicht worden sein.
Besonderheiten Förderstrang 1	**Werden Gebäude, die mit Fernwärme versorgt werden und eine Minderung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 50 % nur schwer erreichen können anders beurteilt?**	Nein, auch für Gebäude, die mit Fernwärme beheizt werden, gilt die Anforderung mindestens 50 % des Primärenergiebedarfs durch die geförderten Maßnahmen einzusparen.

Diese FAQ-Liste stellt eine Handlungsempfehlung dar und weist keinen Rechtscharakter auf.

Häufig gestellte Fragen
(FAQ gültig ab 05.06.2026)

Kategorie	Frage	Antwort
Besonderheiten Förderstrang 1	**Wie wird der Energieverbrauch bzw. -bedarf bei der Sanierung und gleichzeitiger Umnutzung eines Gebäudes, z.B. von einer Kirche in eine Turnhalle ermittelt?**	Bei einer Umnutzung wird für die Berechnung des Energiebedarfs im Ist-Zustands und im zukünftigen Soll-Zustand jeweils die künftige Nutzung des Gebäudes zu Grunde gelegt. Am Beispiel der Umnutzung von Kirche zu Sporthalle bedeutet dies, dass der Energiebedarf der Kirche im Ist-Zustand gemäß DIN V 18599 in das Nutzungsprofil einer Sporthalle überführt und mit dem nach der Sanierung zu erreichenden Energiebedarfs einer Sporthalle verglichen wird. Dieser zukünftige Energiebedarf muss den Voraussetzungen der Förderrichtlinie entsprechen.
Besonderheiten Förderstrang 1	**Wie wird mit der Berechnung der Primärenergiebedarfeinsparung umgegangen, wenn im Zuge der Sanierung auch nicht geförderte Aufstockungen des Gebäudes erfolgen? Ist das neue Dach dieses Gebäudes förderfähig, da es auch Dach des sanierten Gebäudes ist?**	In diesem Fall ist die Bilanzierung für den Ist-Zustand und die Modernisierung nur für das ursprüngliche Bestandsgebäude (ohne Aufstockung) durchführen. DIe überbaute Geschossdecke wird in der Bilanz als Bauteil weggelassen (sofern sie oben an beheizte neue Räume grenzt. Die Aufstockung ist nicht förderfähig, auch nicht das Dach.
Besonderheiten Förderstrang 2	**Können bei Anträgen in Fördertrang 2 Maßnahmen, die nicht als zuwendungsfähige Ausgaben beantragt und somit durch den Antragsteller finanziert werden und in Summe mit den beantragen Maßnahmen zum Erreichen der NT-Readiness erforderlich sind, auch nach der Fertigstellung nachgewiesen werden?**	Nein, das Erreichen der NT-Readiness muss zum Fertigstellungstermin bestätigt und auch erreicht werden. Darüber hinaus gehende, eigenfinanzierte Maßnahmen können über den NT-Readiness-Standard hinaus auch nach dem Fertigstellungstermin umgesetzt werden.
Besonderheiten Förderstrang 2	**Welche Vorgaben gelten für Maßnahmen an der Gebäudehülle in Förderstrang 2?**	Genau wie in Förderstrang 1 gelten auch hier die Vorgaben aus Anlage 1.
Förderfähige Gebäude	**Welche Art von Gebäuden sind förderfähig?**	In der Fördermaßnahme „Förderrichtlinie EnSanRR in der Version vom 21.03.2025“ können nur Nichtwohngebäude gefördert werden. Wohngebäude sind nicht förderfähig. Die unter 3. Fördergegenstände aufgeführten Nutzungen sind beispielhaft.

Diese FAQ-Liste stellt eine Handlungsempfehlung dar und weist keinen Rechtscharakter auf.

Häufig gestellte Fragen
(FAQ gültig ab 05.06.2026)

Kategorie	Frage	Antwort
Förderfähige Gebäude	**Sind Wohn-, Alten- oder Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen förderfähig?**	Solche Einrichtungen sind dann förderfähig, wenn der überwiegende Flächenanteil des Gebäudes nicht zu Wohnzwecken dient, das Gebäude also in seinem Charakter einem Nichtwohngebäude entspricht und im Rahmen des GEG-Nachweises ebenfalls als Nichtwohngebäude behandelt wird. Wir stützen uns hier zudem auf die Definition für Wohngebäude gemäß aktueller EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) vom 24.04.2024, Art. 2: „Wohngebäude oder Wohneinheit“ bezeichnet ein Zimmer oder einen Zimmerkomplex in einem dauerhaften Gebäude oder einem architektonisch abgetrennten Teil eines Gebäudes, das oder der zur ganzjährigen Bewohnung durch einen privaten Haushalt bestimmt ist.
Förderfähige Gebäude	**Welche Bedingung, in Bezug auf das Baujahr, muss ein förderfähiges Gebäude einhalten?**	Es gibt keine Bedingungen mit Bezug zum Baujahr.
Förderfähige Gebäude	**Welche Gebäudenutzung wird gefördert?**	Förderfähig sind kommunale Gebäude, die nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechts genutzt werden. Die zu sanierende Gebäude müssen zudem in den Geltungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen.
Förderfähige Gebäude	**Wie ist der Begriff "Sanierung" definiert?**	In Abgrenzung zu einem Neubau bezeichnet eine Sanierung Maßnahmen zur baulich-technischen Wiederherstellung oder Modernisierung eines Bauwerks, bei denen wesentliche Elemente der tragenden Struktur des bestehenden Gebäudes erhalten bleiben.
Förderfähige Gebäude	**Was sind öffentliche Gebäude?**	Öffentliche Gebäude bezeichnen Gebäude, die in Eigentum oder Nutzung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder in Eigentum oder Nutzung einer juristischen Person des privaten Rechts stehen, die Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrnimmt und der Aufsicht einer Gebietskörperschaft unterliegt.

Diese FAQ-Liste stellt eine Handlungsempfehlung dar und weist keinen Rechtscharakter auf.

Häufig gestellte Fragen
(FAQ gültig ab 05.06.2026)

Kategorie	Frage	Antwort
Förderhöhe	**Ist die Kumulierung der Förderung mit einem NRW.Bank Kredit zulässig?**	Bei der Umsetzung von beihilfefreien Vorhaben liegt bei der Finanzierung des für die Kommunen verbleibenden Eigenanteils über einen NRW.Bank Kredit keine Kumulierung vor, so dass die Förderung der NRW.Bank genutzt werden kann. Wenn die Kommune ein beihilferelevantes Projekt umsetzt, ist eine Kumulierung mit Mitteln der NRW.Bank möglich, solange die Mittel der NRW.Bank keine EU-Mittel sind. Zudem sind die Kumulierungsvorgaben des EU-Beihilfenrechts einzuhalten (siehe hierzu auch Ausführungen unter Nr. 5.8). Bei Beihilfen auf Grundlage der AGVO sind die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Insbesondere dürfen die nach der AGVO zulässigen Beihilfehöchstgrenzen nicht überschritten werden.
Förderhöhe	**Wie hoch ist die Mindestfördersumme?**	Die Mindestfördersumme je Vorhaben des Förderstrangs 1 und 2 beträgt 100.000 Euro. Da im Förderstrang 2 die Kombination von Einzelmaßnahmen gefördert wird, gilt die Mindestfördersumme für die Kombination aller energetischen Maßnahmen an einem Gebäude.
Förderhöhe	**Gilt die Quotenliste für Antragsberechtigte?**	Die individuelle Förderquote ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Fördersatzerlass zur Rahmenrichtlinie
Förderhöhe	**Ist für eine geförderte energetische Maßnahme (Gebäudehülle und Technik) eine Obergrenze bei den förderfähigen Gesamtausgaben einzuhalten?**	Die Gesamtkosten für die förderfähigen energetischen Maßnahmen zur Erreichung der Förderbedingungen sind nicht begrenzt. Bitte beachten Sie die Deckelung der Förderung neuen Bekanntmachnung.

Diese FAQ-Liste stellt eine Handlungsempfehlung dar und weist keinen Rechtscharakter auf.

Häufig gestellte Fragen
(FAQ gültig ab 05.06.2026)

Kategorie	Frage	Antwort
Förderhöhe	**Können Mehrkosten, die zur Erreichung der Energieeinsparung notwendig sind, durch Eigenanteile oder Ergänzung mittels anderer Förderprogramme finanziert werden?**	Die Gesamtkosten für die förderfähigen Maßnahmen zur Erreichung der Primärenergieeinsparung von 50 % nach dieser Richtlinie sind nicht begrenzt. Bitte beachten Sie die Deckelung der Förderung der neuen Bekanntmachnung. Mit der Förderung müssen die Ziele der Richtlinie erreicht werden. Sollten weitere Kosten für die Sanierung des betreffenden Gebäudes anfallen, die nicht mehr zur Erreichung der energetischen Mindestanforderungen nach dieser Richtlinie nötig sind, können diese zusätzlichen Kosten über Eigenmittel und/oder andere Förderungen erbracht werden.
Förderhöhe	**Kann die Förderung mit KfW-Mitteln kumuliert werden?** -	Eine Kumulierung mit anderen Bundesförderungen (bspw. kfw) ist bundesgesetzlich ausgeschlossen.
Förderhöhe	**Wie hoch ist das Förderbudget?**	Das Budget wurde auf 400 Millionen Euro verdoppelt. Um sicherzustellen, dass jede Kommune und jeder Kreis im Rheinischen Revier an diesem Budget partizipieren können, hat das Land ein Verfahren entwickelt, um die Mittel je Kommune und je Kreis fair zu budgetieren.
Förderhöhe	**Erfolgt eine Kofinanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Fördersatzerlass vom 05.05.2025?**	Ja. Das Land kofinanziert die Vorhaben nach Maßgabe des Erlasses. Die Höhe der Kofinanzierung berechnet sich nach den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens – nicht nach dem ggf. geringeren Förderbudget.

Diese FAQ-Liste stellt eine Handlungsempfehlung dar und weist keinen Rechtscharakter auf.

Häufig gestellte Fragen
(FAQ gültig ab 05.06.2026)

Kategorie	Frage	Antwort
Förderhöhe	**Können notwendige Eigenanteile auch aus den Mitteln nach § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz erbracht werden?**	Mit der Neugestaltung des Programms zur Energetischen Sanierung kommunaler Gebäude im Rheinischen Revier sichern wir nicht nur eine faire Budgetierung der Mittel, sondern verfolgen auch das Ziel, diese auch aus dem Nordrhein-Westfalen-Plan zu hebeln. Im Bund wurde bereits geändert, dass Kommunen Mittel aus dem Sondervermögen zur Erbringung von Eigenanteilen einsetzen dürfen. Die Landesregierung hat für den Vollzug im Landesrecht einen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht, damit Kommunen und Kreise ihre Eigenanteile mit Mitteln aus dem Nordrhein-Westfalen-Plan erbringen können. Das Gesetz befindet sich aktuell im parlamentarischen Verfahren.
Förderhöhe	**Können Mittel des LuKIFG als Eigenmittel eingesetzt werden?**	Aktuell befindet sich eine Gesetzesänderung im parlamentarischen Verfahren, die Kommunen ermöglichen soll, Mittel des LuKIFG als Eigenmittel u.a. im Rahmen von Förderungen nach dem InvKG einzusetzen. Kommunen und Kreisen wird bereits jetzt die Möglichkeit eingeräumt , die LuKiFG-Mittel - zumindest vorläufig - als Eigenmittel bei Anträgen im Förderprogramm Energetische Sanierung anzugeben. Ausschlaggebend ist sodann letztlich der Zeitpunkt der Bewilligung.
Förderhöhe / Verfahrensfragen Wiedereröffnung	**Gilt das für meine Kommune bzw. meinen Kreis vorgesehene Förderbudget nach dem Verteilschlüssel auch für bereits eingereichte Anträge?**	Der Förderschlüssel nach dem LuKIFG wird auf alle neuen Anträge und die bisher eingereichten, aber noch nicht bewilligten Anträge angewendet. Die bereits bewilligten Vorhaben sind davon nicht berührt.
Fördervoraussetzungen	**Das geplante Objekt, umfasst zwei Nutzungen (Schule und Flüchtlingsunterkunft). Müssen die Nutzungen im Antrag separiert betrachtet werden?**	Nein, da beide Nutzungen förderfähig sind kann das Objekt als solches betrachtet werden und eine wirtschaftliche und technische Trennung ist nicht erforderlich. Dennoch ist eine Betrachtung förderfähiger und ggf. nicht förderfähiger Maßnahmen notwendig.

Diese FAQ-Liste stellt eine Handlungsempfehlung dar und weist keinen Rechtscharakter auf.

Häufig gestellte Fragen
(FAQ gültig ab 05.06.2026)

Kategorie	Frage	Antwort
Investive Maßnahmen	**Was wird gefördert?**	Es werden Gesamtmaßnahmen (Förderstrang 1) zur energetischen Sanierung eines Gebäudes und Einzelmaßnahmen (Förderstrang 2) gefördert.
Investive Maßnahmen	**Sind von förderfähigen und nicht-förderfähigen Gebäuden gemeinsam genutzte Anlagen (insbesondere Heizungen) förderfähig?**	Nein.
Investive Maßnahmen	**Ist die Mitversorgung von Anbauten durch die Heizungsanlage förderfähig?**	Die Heizungsanlage ist auch förderfähig, wenn sie neben dem zu versorgenden Bestandsgebäude, einen flächenmäßig deutlich untergeordneten neuen Anbau an das zu sanierende Bestandgebäude, der für die weitere Nutzbarkeit/Zukunftsfähigkeit des Gebäudes notwendig ist, mitversorgt. Der Anbau selbst ist nicht förderfähig.
Investive Maßnahmen	**Sind Maßnahmen zur Barrierefreiheit im Rahmen der energetischen Sanierung mit förderfähig?**	Ja, diese gelten als Umfeldmaßnahmen.
Investive Maßnahmen	**Sind Maßnahmen für den Brandschutz, die im Rahmen der energetischen Sanierung anfallen, mit förderfähig?**	Soweit sie notwendig sind infolge der energetischen Maßnahmen und die Angemessenheit der Kosten in der Antragsprüfung bestätigt werden kann , sind diese als Umfeldmaßnahmen förderfähig. Die energetische Sanierung muss der Kern der Maßnahme sein.
Investive Maßnahmen	**Sind Heizungsanlagen, die auch andere Gebäude mit Wärme versorgen, förderfähig?**	Die Heizungsanlage muss zum mehrheitlichen Anteil das beantragte förderfähige Gebäude versorgen. Gebäude, die mitversorgt werden, müssen ebenfalls förderfähig sein.
Investive Maßnahmen	**Sind externe, nicht im förderfähigen Gebäude befindliche Blockheizkraftwerke (BHKW) zur Versorgung des Gebäudes förderfähig?**	Ja, solange das BHKW eindeutig dem förderfähigen Gebäude zugeordnet ist. Neubauten neben dem Gebäude zum Schutz der Technik sind förderfähig, solange der Neubau eine auf die technische Anlage begrenzte Größe aufweist und als Nebengebäude einzustufen ist. Externe BHKW, die in einem dementsprechenden Nebengebäude untergebracht sind, wären förderfähig.
Investive Maßnahmen	**Sind Wärmepumpen zur Versorgung des förderfähigen Gebäudes förderfähig?**	Wärmepumpen sind förderfähig.
Investive Maßnahmen	**Ist die Einhausung der Lüftungszentrale auf dem Dach eines förderfähigen Gebäudes förderfähig?**	Eine Einhausung auf dem Gebäude zum Schutz der Technik ist eine Umfeldmaßnahme und damit förderfähig.

Diese FAQ-Liste stellt eine Handlungsempfehlung dar und weist keinen Rechtscharakter auf.

Häufig gestellte Fragen
(FAQ gültig ab 05.06.2026)

Kategorie	Frage	Antwort
Investive Maßnahmen	**Ist die Einhausung der Lüftungszentrale auch förderfähig, wenn sie als Neubau neben dem Gebäude ist?**	Neubauten neben dem Gebäude zum Schutz der Technik sind förderfähig, solange der Neubau eine auf die technische Anlage begrenzte Größe aufweist und als Nebengebäude einzustufen ist.
Investive Maßnahmen	**Können z.B. Mietkosten für Container, die als temporäre Ersatzunterbringungen von Nutzenden oder Material dienen, als Umfeldmaßnahme angerechnet werden?**	Ja, sofern das zur Umsetzung der geplanten Modernisierungsmaßnahmen erforderlich ist.
Investive Maßnahmen	**Wie müssen gemeinsam genutzte Anlagen (Heizungen, PV-Anlagen) berücksichtigt werden:** **bei der Berechnung der Energieeinsparungen in Höhe von 50 %** **bei dem Energiekonzept?**	Die Berücksichtigung erfolgt gemäß den Anforderungen des GEG, bzw. der Berechnungsregeln gemäß DIN V 18599 in der jeweils geltenden Fassung.
Investive Maßnahmen	**Sind nur die Mietkosten für die zwischenzeitliche Unterbringung förderfähig, oder ist auch der Erwerb von Containern oder die Errichtung von Ersatzräumen förderfähig?**	Auch der Erwerb von Interimslösungen ist förderfähig, sofern dies zur Umsetzung der geplanten Modernisierungsmaßnahmen erforderlich ist und die Ausgaben angemessen in Relation zur Gesamtmaßnahme sind.
Investive Maßnahmen	**Welche Anforderungen sind von Bauteilen einzuhalten, die nicht saniert werden?**	Für Bauteile, die nicht saniert werden, gelten keine Einzelanforderungen. Die Mindestanfoderungen je Förderstrang sind jedoch dennoch in Summe einzuhalten.
Investive Maßnahmen	**Unter welcher Voraussetzung sind Umfeldmaßnahmen förderfähig?**	Umfeldmaßnahmen sind dann förderfähig, wenn sie in angemessenem Verhältnis zur Hauptmaßnahme der energetischen Sanierung stehen. Dabei müssen die Umfeldmaßnahmen in direktem räumlichen und funktionalem Zusammenhang zur Kernmaßnahme stehen.
Investive Maßnahmen	**Sind gasbetriebene Spitzenlastkessel als Ergänzung zur Biomasseanlage förderfähig?**	Eine Förderung von fossilen Heizanlagen, wie einem Gaskessel (auch wenn er nur als Spitzenlastkessel eingesetzt wird), ist nicht förderfähig.

Diese FAQ-Liste stellt eine Handlungsempfehlung dar und weist keinen Rechtscharakter auf.

Häufig gestellte Fragen
(FAQ gültig ab 05.06.2026)

Kategorie	Frage	Antwort
Nicht-investive Maßnahmen	**Können Planungsleistungen für das Gesamtprojekt beantragt werden oder lediglich für die Planungsleistungen, welche die reinen energetischen Maßnahmen betreffen?**	Es sind ausschließlich die Planungsleistungen förderfähig, die sich auf die förderfähigen investiven Maßnahmen inkl. der notwendigen Umfeldmaßnahmen beziehen. Wenn bei der Gesamtrechnung für die Planungsleistungen gemäß der Richtlinie nur anteilige Kosten angerechnet werden können, müssen diese Anteile in der Rechnung und im Verwendungsnachweis dem geförderten Vorhaben eindeutig zuzuordnen sein. Eine Möglichkeit der Abgrenzung ist, eine entsprechende Losaufteilung bei der Vergabe vorzunehmen.
Nicht-investive Maßnahmen	**Welche Nicht-investiven Maßnahmen sind im Förderstrang 2 förderfähig?**	Es sind u.a. folgende Maßnahmen förderfähig: Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung durch Fachplaner, Energiekonzept (wenn das Ergebnis des Energiekonzeptes ist, dass Förderung nicht in FS 1 möglich ist und dann auf FS 2 gewechselt wird) Planungskosten LP 1-8 HOAI, Baubegleitung, Umfeldmaßnahmen, u.a. Brandschutz, Barrierefreiheit, Gleichstellung.
Nicht-investive Maßnahmen	**Sind Planungsleistungen und Konzepte, die zur Antragstellung notwendig sind und schon vorher erstellt wurden förderfähig?**	Diese sind zuwendungsfähig, soweit sie dem zu fördernden investiven Vorhaben unmittelbar zuzuordnen sind und durch den Antragsteller nicht vor dem 1. Januar 2021 beauftragt wurden. Bereits fertiggestellte und vollständig abgerechnete Energiekonzepte sind nicht förderfähig. Zusätzliche Ausarbeitungen bzw. Anpassungen bestehender Energiekonzepte sind förderfähig, sofern sie noch nicht abgerechnet wurden. Dazu zählen Ausgaben für die Erstellung von Energiekonzepten für das jeweilige Vorhaben und Ausgaben für bereits erstellte Energiekonzepte, die durch den Antragsteller nicht vor dem 1. Januar 2021 beauftragt wurden.
Personalförderung	**Sind Personalkosten förderfähig?**	Personalkosten sind nicht förderfähig.

Diese FAQ-Liste stellt eine Handlungsempfehlung dar und weist keinen Rechtscharakter auf.

Kategorie	Frage	Antwort
Verfahrensfrage	**Wie ist die Berechnung zu den förderfähigen Gesamtausgaben?**	**Beispiel – insb. ist zu beachten, dass die Ko-Fi-Quoten pro Kommune unterschiedlich sind!** **Ausgangslage** Kommune X hat ein Förderbudget in Höhe von 8 Millionen Euro (Finanzhilfen des Bundes). Kommune X hat bereits einen Antrag in Höhe von 10 Millionen Euro eingereicht. **Kommune X lässt den Antrag unverändert** Finanzhilfen für Kommune X sind gedeckelt auf 8 Millionen. Förderquote Finanzhilfen beträgt effektiv 80%. Ko-Finanzierung durch das Land beträgt 5% für Kommune X □ Zuwendungsfähigen Gesamtausgaben Also 5% von 10 Millionen = 500.000 Euro Der Eigenanteil der Kommune X beträgt in diesem Beispiel 1,5 Millionen Euro.
Verfahrensfrage	**Ist eine Angabe zur prozentualen zeitlichen (Veranstaltungen, Theater etc.) oder räumlichen (Schwimmbad) Aufteilung der förderfähigen und nicht-förderfähigen Nutzung erforderlich?**	Nein. Förderfähig sind nur nicht wirtschaftlich genutzte Bereiche. Das trifft auch zu, wenn sie einerseits in kommunaler Trägerschaft sind und andererseits überwiegend z. B. dem Schul- und Vereinssport (nachgewiesen durch Belegungszeiten) zur Verfügung stehen.
Verfahrensfrage	**An welche E-Mailadresse ist die Aufrechterhaltung schon gestellter Anträge zu melden?**	Formlose E-Mail an die zuständige Stelle: Dezernat 37 – Förderung des Strukturwandels im Rheinischen Revier Postanschrift: 50606 Köln Besucher- und Lieferanschrift: Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln Telefon: +49 221 147 – 2037 Telefax: +49 221 147 - 3037 E-Mail: foerderbausteine.dezernat37@bezreg-koeln.nrw.de
Verfahrensfrage	**Wie können bereits eingereichte Anträge nachträglich bearbeitet oder ergänzt werden?**	Seitens der Bewilligungsbehörde können schon eingereichte Anträge wieder zur Bearbeitung freigeben werden, um weitere Dinge zu ergänzen. Bitte die Bezirksregierung per E-Mail anfragen.

Häufig gestellte Fragen
(FAQ gültig ab 05.06.2026)

Kategorie	Frage	Antwort
Verfahrensfrage	**Wie können bereits eingereichte Anträge zurückgezogen werden?**	Eingereichte Anträge können formlos per E-Mail (Funktionspostfach) bei der Bezirksregierung zurückgezogen werden.
Verfahrensfrage	**Können Fördermittel, die seitens eines Kreises oder einer Kommune nicht genutzt werden, an (andere) Kommunen weitergereicht werden?**	Kreise können an ihre kreiszugehörigen Kommunen Förderbudget verteilen. Kommunen können ebenfalls Förderbudget an andere Kommunen abgeben. Jeder Kreis hat zuvor im Sinne 20%igen Kreisumlage das Förderbudget vorher von seinen kreisangehörigen Kommunen bekommen. Daher gilt für Kreise die Beschränkung der Weiterverteilung auf kreisangehörige Kommunen. Kommunen untereinander unterliegen dieser Beschränkung nicht. In beiden Fällen ist sicherzustellen, dass die abgebende Kommune oder der Kreis Förderbudget für ein konkretes Vorhaben zur Verfügung stellt. Folgender Prozess ist einzuhalten: ein abgebender Kreis oder eine abgebende Kommune erklärt schriftlich und verbindlich gegenüber der BR Köln und der empfangenden Kommune bis 30. Juni 2026, welche Vorhaben mit welchem Anteil des Förderbudgets der abgebenden Kommune/Kreis unterstützt werden. Hierfür ist das Funktionspostfach der Bezirksregierung Köln zu nutzen, foerderbausteine.dezernat37@bezreg-koeln.nrw.de. Die mit dem Antrag einzureichende entsprechende Erklärung der empfangenen Kommune kann dann per Anhang bei der Antragseinreichung mit hochgeladen werden.
Verfahrensfrage	**Wie viele Jahre umfasst der Finanzierungsplan?**	Der Finanzierungsplan für die Maßnahme ist bis zum Ende des Durchführungszeitraums auszulegen, weil das die reguläre Laufzeit der Projekte ist. Die Vorhaben sollten in dieser Zeit abgeschlossen sein. Mitteverschiebungen o.ä. sind mit der bewilligenden Stelle individuell nach Bewilligung zu klären.
Verfahrensfrage	**Was gilt als Maßnahmenbeginn nach Erteilung des Förderbescheides?**	Als Maßnahmenbeginn nach Erteilung des Förderbescheides innerhalb von 9 Monaten gilt die Vergabe von Leistungen zur Umsetzung der Maßnahme.

Diese FAQ-Liste stellt eine Handlungsempfehlung dar und weist keinen Rechtscharakter auf.

Häufig gestellte Fragen
(FAQ gültig ab 05.06.2026)

Kategorie	Frage	Antwort
Verfahrensfrage	**Was gilt als vorzeitiger Maßnahmenbeginn?**	Als vorzeitiger Maßnahmenbeginn gelten jede verbindliche Auftragsvergabe, Bestellung und jeder Vertrag über den Kauf oder die Installation. Die Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, gelten nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.
Verfahrensfrage	**Wann müssen Pläne bzw. Skizzen eingereicht werden?**	Ein Plan und/ oder Skizze der geplanten Maßnahme/Gebäude(teile) sind nur für Förderstrang 1 zur besseren Einordnung als Teil des Energiekonzepts einzureichen.
Verfahrensfrage	**Muss den Antragsunterlagen eine vollständige Entwurfsplanung (Leistungsphase 1-3 HOAI) beigefügt werden?**	Eine vollständige Entwurfsplanung muss den Antragsunterlagen nicht beigefügt werden. Sie sollte jedoch Grundlage für die einzureichende Kostenschätzung nach HOAI (Ebene 2), bzw. Kostenberechnung (Ebene 3) sein.
Verfahrensfrage	**Wie sind die Zweckbindungsfristen bei Einzelmaßnahmen?**	Die Zweckbindungsfrist beträgt bei baulichen Anlagen grundsätzlich 15 Jahre, bei Ausstattungen und Geräten grundsätzlich fünf Jahre ab Inbetriebnahme.

Diese FAQ-Liste stellt eine Handlungsempfehlung dar und weist keinen Rechtscharakter auf.

Häufig gestellte Fragen
(FAQ gültig ab 05.06.2026)

Kategorie	Frage	Antwort
Verfahrensfrage	**Welche Unterlage müssen im Antrag für den Förderstrang 1 eingereicht werden?**	Antragsformular in rheinischesrevier.web Energiekonzept: Grundlage hierfür sind die Ergebnisse (Energiedaten etc.) aus den entsprechenden Energiebilanzen, Berichte, Gutachten etc. Vollständige Energiebilanzen (i.R. des Energiekonzepts). Bestätigung der 50 %-igen Primärenergieeinsparung gemäß Anlage 9 Finanzierungsplan (Bestandteil des Antragsformulars) Kostenschätzung nach HOAI, Detaillierungsgrad 2. Ebene nach DIN 276 in Anlehnung an Anlage 8 Bestätigung der baufachlichen Prüfung Plan und/ oder Skizze der geplanten Maßnahme/Gebäude(teile)
Verfahrensfrage	**Welche Unterlagen müssen im Antrag für den Förderstrang 2 eingereicht werden?**	Antragsformular in rheinischesrevier.web Bestätigung des Erreichens des Standards NT-Readiness gemäß Anlage 10 Finanzierungsplan (Bestandteil des Antragsformulars) Kostenschätzung nach HOAI, Detaillierungsgrad 2. Ebene nach DIN 276 in Anlehnung an Anlage 8 Bestätigung der baufachlichen Prüfung

Diese FAQ-Liste stellt eine Handlungsempfehlung dar und weist keinen Rechtscharakter auf.

Häufig gestellte Fragen
(FAQ gültig ab 05.06.2026)

Kategorie	Frage	Antwort
Verfahrensfrage	**Ist die Verwendung der Anlage 8 verpflichtend?**	Es ist verpflichtend, dass eine Kostenschätzung gem. DIN 276, mind. 2. Ebene erfolgt. Die Anlage 8 stellt lediglich ein mögliches Schema hierfür dar und soll Kommunen als Orientierung dienen. Die Verwendung genau dieses Musters ist nicht zwingend erforderlich.
Verfahrensfrage	**Wie werden die Mittelabrufe ablaufen?**	Die Mittel werden gemäß der Regelungen der 1.4.1 ANBest-G abgerufen. Sie müssen nach Abruf innerhalb von 2 Monaten verausgabt werden.
Verfahrensfrage	**Können Finanzierungsplanung und Durchführungszeitraum während der Antragsprüfung noch angepasst werden?**	Im neuen Verfahren ist keine Anpassung der Finanzierungsplanung oder des Durchführungszeitraums vorgesehen.
Verfahrensfrage	**Ist ein Wechsel von Förderstrang 1 auf Förderstrang 2 möglich?**	Ein Wechsel der Förderstränge ist weder während der Antragsprüfung noch nach Erteilung eines Zuwedungsbescheids möglich. Sollten Kommunen einen Wechsel anstreben muss der vorliegende Antrag zurückgezogen werden und ein neuer Antrag gestellt werden.
Verfahrensfrage	**Wie können Antragsteller den vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragen?**	Ein VZM wird grundsätzlich nicht gewährt
Verfahrensfrage	**Ist die Beauftragung eines Generalunternehmers möglich?**	Im Rahmen der geltenden Vergabevorschriften ist die Vergabe an Generalunternehmer ein Sonderfall, der gewisse Risiken mit sich bringt. Für diesen Sonderfall muss dem Antrag eine Begründung der Notwendigkeit zur Beauftragung eines GU beigelegt werden. Sollten Sie die Beauftragung eines GU planen, empehlen wir eine Einzelfallberatung mit den Kolleg:innen der Kommunal Agentur NRW.
Verfahrensfrage	**Kann die Anlage 8 auch verwendet werden, wenn der Antrag auf Grundlage einer Kostenschätzung gestellt wird?**	Bei der Anlage 8 handelt es sich um eine Vorlage, die idealerweise LPH 3 als Grundlage hat. Die Anlage kann selbstverständlich auch auf Grundlage der Zahlen aus einer früheren LPH ausgefüllt werden.

Diese FAQ-Liste stellt eine Handlungsempfehlung dar und weist keinen Rechtscharakter auf.

Häufig gestellte Fragen
(FAQ gültig ab 05.06.2026)

Kategorie	Frage	Antwort
Verfahrensfrage	**Ist eine Weiterleitung von Fördermitteln möglich?**	Zuwendungsempfangende sind berechtigt, nach Abschluss einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung die Mittel an Dritte weiterzuleiten. Die Bewilligungsbehörde legt im Zuwendungsbescheid fest,welche Bedingungen an die Weiterleitung geknüpft werden, insbesondere welche Pflichten den Weiterleitungsempfangenden von Zuwendungsempfangenden aufzuerlegen sind. Bei Weiterleitung der Zuwendung ist vor Bewilligung der Weiterleitungsvertrag im Entwurf vorzulegen.
Verfahrensfrage	**Müssen Kommunen die baufachliche Prüfung selbst vornehmen?**	Die Kommune sollte die baufachliche Prüfung selbst vornehmen. Falls die Kommune die baufachliche Prüfung nicht umsetzen kann, muss Kontakt zur Bezirksregierung aufgenommen werden. Eine baufachliche Prüfung durch die Bezirksregierung Köln verlängert die Bearbeitungszeit des Antrags erheblich.
Verfahrensfrage	**Setzt Anlage 8 entgegen der Anforderungen des Förderaufrufs voraus, dass alle Kommunen mit Kostenberechnungen arbeiten?**	Kommunen können gemäß Förderaufruf auch mit dem Planungsstand einer Kostenschätzung gem. Ebene 2 in die Antragstellung gehen - empfohlen wird Ebene 3, um eine größere Planungssicherheit bezüglich der Ausgaben zu erreichen. Die Anlage 8 kann dafür analog verwendet werden.
Verfahrensfrage	**Muss den Antragsunterlagen eine vollständige Vorplanung (Leistungsphase 1-2 HOAI) beigefügt werden?**	Eine vollständige Vorplanung muss den Antragsunterlagen nicht beigefügt werden. Sie sollte jedoch Grundlage für die einzureichende Kostenschätzung nach HOAI (Ebene 2) sein.
Verfahrensfrage	**Gilt der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages auch als vorzeitiger Maßnahmenbeginn, wenn dieser unter Vorbehalt einer Zuschussgewährung geschlossen wird?**	Grundsätzlich dürfen Lieferungs- und Leistungsverträge nur bis einschließlich LP 6 HOAI abgeschlossen werden, bis ein Zuwendungsbescheid vorliegt. Die alleinige Ausschreibung eines Stufenvertrages über die LP 1-8 HOAI ist nicht förderschädlich, solang eine aufschiebende Bedingung aufgenommen wird.
Verfahrensfrage	**Welche Anforderungen gelten, wenn die baufachliche Prüfung durch die Kommune erfolgt?**	Es liegen keine detaillierten Anforderungen an die baufachliche Prüfung vor, wenn diese im eigenen Ermessen der Kommune erfolgt.

Diese FAQ-Liste stellt eine Handlungsempfehlung dar und weist keinen Rechtscharakter auf.

Häufig gestellte Fragen
(FAQ gültig ab 05.06.2026)

Kategorie	Frage	Antwort
Verfahrensfrage	**Unter welchen Voraussetzungen wird eine Mittelverschiebung möglich sein?**	Der Zuwendungsempfangende muss einen begründeten Antrag auf Mittelverschiebung stellen. Dann wird durch die BRK prüfen, ob die Mittel entsprechend verschoben und zur Verfügung gestellt werden können
Verfahrensfrage	**Wie ist der Umgang mit Planungskosten für verkleinerte Projekte, für die ein Antrag eingereicht wird, für die aber in der ursprünglichen Planung Kosten in einem größeren Umfang angefallen sind?**	Bei Anträgen für Vorhaben, die zuvor in einem größeren Umfang geplant wurde, können die ursprünglichen, höheren Planungsausgaben mit eingereicht werden. Es wird im Einzelfall geprüft, ob und in welchem Umfang diese Ausgaben gefördert werden können. Das festgelegte Budget der Kommune/des Kreises muss diese Ausgaben mit abdecken, zusätzliche Mittel stehen nicht zur Verfügung.
Verfahrensfrage	**Soll dem Antrag ein Prüfbericht für die baufachliche Prüfung beigefügt werden?**	Es ist nicht gewünscht, dass ein Prüfbericht beigelegt wird. Kommunen sollten einen Prüfbericht zu ihren Akten legen, um im Falle von Rückfragen darauf zurückgreifen zu können.
Verfahrensfrage	**Wer darf die Bestätigungen zur Primärenergieeinsparung (Anlage 9) unterzeichnen?**	Die Bestätigung kann vom Fachplaner oder der Kommune selbst unterzeichnet werden. Die Person muss keine Qualifikation als Energieeffizienz-Experte o.Ä. nachweisen.
Verfahrensfrage	**Wer darf das Energiekonzept (Anlage 2) erstellen?**	Das Energiekonzept kann vom Fachplaner oder der Kommune selbst erstellt werden. Es muss keine Qualifizierung als Energieeffizienz-Experte o.Ä. vorliegen.
Verfahrensfrage	**Gibt es einen Schwellenwert, ab dem eine baufachliche Prüfung durchgeführt werden muss?**	Eine baufachliche Prüfung muss durchgeführt werden, wenn die vorgesehene Zuwendung den Betrag von 500 000 Euro übersteigt (vgl. Nr. 6.2 a VVG zu § 44 LHO).
Verfahrensfrage	**Können Kreise Förderbudget auf ihre kreisangehörigen Kommunen übertragen?**	Kreise können ihr Förderbudget ganz oder teilweise auf ein oder mehrere Vorhaben ihrer kreisangehörigen Kommunen übertragen. Diese Erklärung ist sowohl gegenüber der Kommune als auch gegenüber der Bezirksregierung Köln bis zum 30.6.2026 abzugeben.
Verfahrensfrage	**Was ist wenn ich meinen Antrag beibehalten will, muss ich dann die Anlagen korrigieren oder neu einreichen?**	Sofern keine Änderungen am Antrag vorgenommen werden sollen, kann der Antrag aufrechterhalten werden.

Diese FAQ-Liste stellt eine Handlungsempfehlung dar und weist keinen Rechtscharakter auf.

Häufig gestellte Fragen
(FAQ gültig ab 05.06.2026)

Kategorie	Frage	Antwort
Verfahrensfrage	**Wie hoch ist der Eigenanteil bei einem Antrag?**	Die Förderquoten der Kofinanzierung sind im Fördersatzerlass für das RR geregelt (siehe hier). Die Höhe der Kofinanzierung berechnet sich nach den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens – nicht nach dem ggf. geringeren Förderbudget. Ein Eigenanteil muss immer getragen werden.
Verfahrensfrage	**Unter welchen Voraussetzungen können Projekte gefördert werden, an denen ein Generalplaner beteiligt ist?**	Da die Vergabe an einen Generalplaner eine Abweichung von der gesetzlichen Norm darstellt, muss diese wirtschaftlich und technisch begründet werden. Die Begründung wird dem Antrag beigefügt. Eine Beauftragung des GP ist vor Bewilligung nur bis LP 6 förderunschädlich.
Verfahrensfragen Wiedereröffnung	**Warum wurde das Programm zwischenzeitlich geschlossen?**	Das Förderprogramm ist auf überwältigende Resonanz gestoßen – der Erfolg geht allerdings weit über die bislang eingeplanten Mittel hinaus. Daher hat die Landesregierung das Programm zwischenzeitlich gestoppt und die Zeit genutzt, die Verfahren für das hohe Antragsvolumen zu optimieren.
Verfahrensfragen Wiedereröffnung	**Bis wann können Anträge eingereicht werden?**	Die Einreichfrist ist der 30.06.2026.

Diese FAQ-Liste stellt eine Handlungsempfehlung dar und weist keinen Rechtscharakter auf.

Häufig gestellte Fragen
(FAQ gültig ab 05.06.2026)

Kategorie	Frage	Antwort
Verfahrensfragen Wiedereröffnung	**Das Projektvolumen meiner Kommune/meines Kreises liegt deutlich über dem meiner Kommune/meinem Kreis zustehenden Förderbudget? Welche Folgen hat dies, was gilt es zu beachten?**	Das zur Verfügung stehende maximale Fördervolumen pro Kommune/Kreis ist durch das Förderbudget gedeckelt. Grundsätzlich sind die Kommunen und Kreise frei in der Verteilung des ihnen zur Verfügung stehenden Förderbudgets auf die von ihnen eingereichten Anträge. Somit muss nicht zwingend eine Anpassung der Vorhaben erfolgen, die das jeweilige Budget überschreiten. In dem Fall muss nur das pro Antrag vorgesehen Förderbudget per Mail gegenüber der Bezirksregierung Köln angezeigt werden (foerderbausteine.dezernat37@bezreg-koeln.nrw.de). Die Kommune oder der Kreis muss zudem gegenüber der Bewilligungsbehörde nachweisen, dass die Gesamtfinanzierung weiterhin gesichert ist. Sind hierfür Gremienbeschlüsse erforderlich, kann diese Erklärung binnen angemessener Frist auch nach dem 30. Juni 2026 nachgereicht werden. Alternativ können eingereichte Anträge reduziert oder in Einzelmaßnahmen aufgeteilt werden (siehe unten „Können bereits eingereichte Anträge geändert werden?“)
Verfahrensfragen Wiedereröffnung	**Was muss meine Kommune/mein Kreis tun, wenn die bereits beantragte Fördersumme das Budget (gemäß Anlage Energetische Sanierung Kommunaler Gebäude im RR - Förderbudget pro Kommune und Kreis_05_06-2026, Dokument im Downloadbereich auffindbar) unterschreitet?**	In diesem Fall können weitere Anträge gestellt werden. Die Kommunal Agentur NRW steht zur Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung zur Verfügung.
Verfahrensfragen Wiedereröffnung	**Ein Antrag ist nicht förderfähig und das Budget meiner Kommune/meines Kreises ist dadurch nicht ausgeschöpft. Was passiert in diesem Fall?**	Leider ist die Einreichung neuer Anträge nach dem 30.06.2026 für das Förderprogramm nicht mehr möglich. Es empfiehlt sich, die Beratungsleistung der Bezirksregierung Köln und der Kommunal Agentur NRW vor Antragstellung in Anspruch zu nehmen.

Diese FAQ-Liste stellt eine Handlungsempfehlung dar und weist keinen Rechtscharakter auf.

Häufig gestellte Fragen
(FAQ gültig ab 05.06.2026)

Kategorie	Frage	Antwort
Verfahrensfragen Wiedereröffnung	**Können bereits eingereichte Anträge geändert werden?**	Ja, auch hierfür gilt die o.g. Frist (30.06.2026). Bestehende Anträge können inhaltlich reduziert werden. Hierfür stellt die Bezirksregierung Köln in rheinischesrevier.web ein übersichtliches Formular zur Verfügung. Sofern ein Vorhaben vom Förderstrang 1 in Förderstrang 2 überführt werden soll, so ist der Antrag zurückzuziehen und in mehrere Einzelmaßnahmen im Förderstrang 2 aufzuteilen und neu zu stellen.
Verfahrensfragen Wiedereröffnung	**Können fehlende Angaben auch nach Fristende noch nachgereicht werden?**	Als Einreichfris gilt grundsätzlich der 30. Juni 2026. Aufgrund des engen Zeitplans schafft das Land jedoch eine Kulanzregelung, die ausschließlich für dieses Förderprogramm greift. Die Antragstellenden können ihre Anträge bis zum 31. Juli 2026 korrigieren und vervollständigen. Demnach können Kommunen und Kreise u. a. die Abgabe der Eigenerklärungen nachholen, falls hier noch Prüfschritte erforderlich sind, und bspw. Angaben zur beantragten Förderhöhe oder den Finanzierungsplan korrigieren. Liegen nach der einmaligen Nachforderung weiterhin Unterlagen nicht vor, entscheidet die Behörde auf Grundlage der vorliegenden Dokumente – dies kann zu einer teilweisen oder vollständigen Ablehnung führen.
Verfahrensfragen Wiedereröffnung	**Wie kann eine rechtzeitige Bewilligung bis Ende 2026 sichergestellt werden?**	**Der Projektträger Jülich unterstützt die Bewilligungsbehörde bei der fachlich-inhaltlichen Prüfung der Anträge, um die Bearbeitung der Anträge zu beschleunigen.**
wirtschaftliche Tätigkeit	**Welche Gebäudenutzung wird gefördert?**	Förderfähig sind kommunale Gebäude, die nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechts genutzt werden. Die zu sanierende Gebäude müssen zudem in den Geltungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen.

Diese FAQ-Liste stellt eine Handlungsempfehlung dar und weist keinen Rechtscharakter auf.

Häufig gestellte Fragen
(FAQ gültig ab 05.06.2026)

Kategorie	Frage	Antwort
wirtschaftliche Tätigkeit	**Ist eine Angabe zur prozentualen zeitlichen (Veranstaltungen, Theater etc.) oder räumlichen (Schwimmbad) Aufteilung der förderfähigen und nicht-förderfähigen Nutzung erforderlich?**	Nein. Förderfähig sind nur nicht wirtschaftlich genutzte Bereiche. Das trifft auch zu, wenn sie einerseits in kommunaler Trägerschaft sind und andererseits überwiegend z. B. dem Schul- und Vereinssport (nachgewiesen durch Belegungszeiten) zur Verfügung stehen.
Verfahrensfrage	**Bis wann können Anträge eingereicht werden?**	Antwort: Anträge müssen bis zum 30.06.2026 über rr.web gestellt werden. Bis zum 31.7.2026 bleibt das Portal geöffnet, Anträge können in dieser Zeit noch nachbearbeitet werden.
Verfahrensfrage	**Warum steht in rr.web die Frist 31.07.2026 für die Antragseinreichung?**	Dies hat technische Gründe. Die bis zum 30.06.2026 eingereichten Anträge können bis zum 31.07.2026 noch nachbearbeitet werden. Über die Nennung des Datums 31.07.2026 bleibt der Zugang zum Portal für Antragstellende erhalten. Die Frist 30.06.2026 für die Antragseinreichung ist zwingend einzuhalten.
Verfahrensfrage	**Können auch bei Anträgen, die vor dem 5.6.2026 gestellt worden sind, z. B. die Finanzierungspläne angepasst werden, ohne dass hierfür ein Änderungsantrag gestellt werden muss?**	Ja, die Anpassung der Finanzpläne ist nachträglich bei allen eingereichten Anträgen möglich. Je früher der Bezirksregierung bestätigt wird, dass der Antrag in der eingereichten Form Bestand hat, desto eher kann diese den enstsprechenden Antrag prüfen. Die Kommune sollte zeitnah mitteilen, dass an dem Antrag in der eingereichten Form festgehalten wird.
Verfahrensfrage	**Was ist zu beachten, wenn der Finanzierungsplan angepasst werden soll und der Eigenanteil sinkt?**	Im diesem Fall muss die Kommune erklären, wie sie die deutliche Diskrepanz, bezogen auf den Eigenanteil, begründen kann. Wenn die Anpassung des Finanzierungsplans im Zusammenhang steht mit einer Änderung der Maßnahme, erfolgt eine vollwertige fachliche Prüfung durch die BR Köln.

Diese FAQ-Liste stellt eine Handlungsempfehlung dar und weist keinen Rechtscharakter auf.

Häufig gestellte Fragen
(FAQ gültig ab 05.06.2026)

Kategorie	Frage	Antwort
Verfahrensfrage	**Werden die entstandenen Aufwendungen für die Antragsvorbereitung, insbesondere für externe Energieberater, Planungsleistungen und sonstige vorbereitende Fachgutachten, die für die Vorbereitung von Anträgen unter EnSan I für Projektplanungen entstanden sind und die nach den Änderungen der Budgetierung nicht mehr umgesetzt werden können, seitens des Landes kompensiert?**	Werden für ein Bauprojekt keine Fördermittel bewilligt, besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, dass die Kosten der Planungsleistungen nachträglich aus Fördermitteln übernommen werden. Planungsleistungen gehören in der Regel nur dann zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn das Gesamtvorhaben gefördert wird. Wird das geplante Projekt nicht umgesetzt, verbleiben die Planungskosten beim Vorhabenträger.

Diese FAQ-Liste stellt eine Handlungsempfehlung dar und weist keinen Rechtscharakter auf.